

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

**Minister**

Vorsitzenden des Sozialausschusses  
Herrn Werner Kalinka, MdL  
- Landeshaus -  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/1615

13. November 2018

### **Berichterstattung zum Antrag Rahmenbedingungen für Freiwilligendienste verbessern**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, 

in der Sitzung des Sozialausschuss am 20.09.18 hat der Ausschuss um zusätzliche Informationen durch die zuständigen Ressorts gebeten zum Antrag von SSW und SPD „Rahmenbedingungen für Freiwilligendienste verbessern“.

Ich habe die Kolleginnen und Kollegen der zuständigen Ressorts über den Informationswunsch informiert und angeboten, die gesammelten Berichte zusammen an den Sozialausschuss zu übersenden, was ich hiermit gerne übernommen habe. Es ist gut, die verschiedenen Aspekte in den jeweiligen Zuständigkeiten aufzuzeigen, um die Komplexität dieses Themas deutlich zu machen und eine Diskussionsgrundlage zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Heiner Garg

### **Anlagen**

**Bericht des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Antrag  
(Drucksache 19/885 (neu)) der Abgeordneten des SSW und der Fraktion der  
SPD vom 04. September 2018  
„Rahmenbedingungen für Freiwilligendienste verbessern“**

**2) „eine grundsätzliche Ermäßigung (entsprechend jener für Schüler/innen,  
Azubis und Student/innen) bei der Nutzung des ÖPNV sowie z.B. von  
Schwimmbädern, Museen und Kinos“:**

Aussagen können so kurzfristig nur für die öffentlich-rechtlichen Museen des Landes getroffen werden. Alle anderen ca. 230 Museen befinden sich in kommunaler oder privater Trägerschaft. Eine umfassendere, alle Museen betreffende Aussage bedürfte einer Abfrage bei den Museen samt Auswertung und damit mehrere Wochen Zeit und entsprechender Ressourcen.

Zu erwähnen ist außerdem, dass die öffentlich-rechtlichen Museen des Landes vom Zuwendungsgeber Land angehalten werden, ihre Eigeneinnahmen auf einem möglichst guten Niveau zu halten, um den Landeszuschuss nicht erhöhen zu müssen. Ermäßigte Eintritte würden insoweit zu Lasten der Eigenwirtschaftsquote gehen. Eine Kompensation für die politisch gewünschten ermäßigten Eintritte erhalten die Museen nicht.

Dies gilt auch für die MuseumsCARD Schleswig-Holstein, die für Kinder und Jugendliche bis zum Ende des 17. Lebensjahres gilt und den kostenlosen Eintritt in alle beteiligten 104 Museen von Anfang der Sommerferien bis November bedeutet.

Die Museen der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen (SHLM) sowie die Stiftung Schloss Eutin haben ermäßigte Eintrittskarten für Freiwilligendienstleistende, wie Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ), Bundesfreiwilligendienst (BFD) und Internationale Jugendfreiwilligendienst (IJFD) - jeweils mit gültigem Ausweis. Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass die SHLM an den Museumskassen auch die MuseumsCARD offensiv anbieten.

**3) „eine Erhöhung der Bekanntheit durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit“:**

Von den in 2018 eingesetzten 106 jungen Menschen, die im Freiwilligendienst Kultur und Bildung in Schleswig-Holstein (inkl. FSJ Kultur, FSJ Politik) tätig sind, sind etliche in Musikschulen, Jugendzentren und auch in Museen eingesetzt (u.a. Dithmarscher Landesmuseum, Industriemuseum Elmshorn, Günter-Grass-Haus Lübeck, Buddenbrookhaus Lübeck). Die Einsatzorte kommen i.d.R. für das sog. „Taschengeld“ auf, ca. 350 Euro pro Monat/Teilnehmenden. Die Teilnehmenden im Freiwilli-

gendienst Kultur und Bildung absolvieren im Rahmen der einjährigen Phase eine 12-tägige Qualifizierung für ihre Aufgaben.

#### **4) „eine einheitliche Anerkennungspraxis der Dienste durch die Universitäten“:**

Mit Blick auf die Freiwilligendienste gibt es im Hochschulzulassungsgesetz und der Hochschulzulassungsverordnung zwei Regelungen, die von allen Hochschulen anzuwenden sind.

Zum einen dürfen Bewerberinnen und Bewerber, die einen anerkannten Freiwilligendienst übernommen haben, keine Nachteile entstehen. Hatten sie, bevor sie den Dienst aufgenommen haben, in einem zulassungsbeschränkten Studiengang einen Zulassungsanspruch, werden sie nach Ableistung des Freiwilligendienstes an der gewählten Hochschule in dem betreffenden Studiengang zugelassen. Das Gleiche gilt, wenn der Zulassungsanspruch während der Ableistung des Dienstes erworben wurde.

Zum anderen sind geleistete Dienste bei der Hochschulzulassung immer dann das entscheidende Kriterium, wenn in den verschiedenen Quoten bei Ranggleichheit von Bewerbungen die vorrangigen Ordnungskriterien (z.B. Abiturnote und Wartezeit) für die Bildung der Rangliste nicht ausreichen.

Zudem gibt es im Auswahlverfahren der Hochschulen Regelungen, von denen die Hochschulen nach eigenem Ermessen Gebrauch machen können.

Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen werden nach Abzug der Vorabquoten 60% der Studienplätze in dem Auswahlverfahren der Hochschulen vergeben. Nach den gesetzlichen Vorgaben können sie dabei u.a. Freiwilligendienste berücksichtigen. Die Auswahl der berücksichtigten Kriterien ist dabei der einzelnen Hochschule überlassen.

Bezogen auf einen Freiwilligendienst macht nur die Universität zu Lübeck von dieser Möglichkeit im Studiengang Humanmedizin (bundesweites zentrales Vergabeverfahren) Gebrauch. Gemäß der Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens der Universität zu Lübeck werden bestimmte Freiwilligendienste dahingehend berücksichtigt, dass sie zu einer Verbesserung der Abiturdurchschnittsnote um 0,2 führen. Dies gilt für

- Bundesfreiwilligendienste nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz
- Jugendfreiwilligendienste nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz, insbesondere Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)
- Wehr- oder Zivildienst
- Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfergesetz

**Bericht des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zum Antrag (Drucksache 19/885 (neu)) der Abgeordneten des SSW und der Fraktion der SPD vom 04. September 2018  
„Rahmenbedingungen für Freiwilligendienste verbessern“**

**zum Freiwilligen ökologischen Jahr**

**A Vorbemerkungen zu den allgemeinen Rahmenbedingungen**

**1. Rechtlicher Rahmen, Zielsetzung**

Die rechtlichen Grundlagen der beiden Jugendfreiwilligendienste Freiwilliges soziales Jahr (FSJ) und Freiwilliges ökologisches Jahr (FÖJ) ergeben sich aus dem Gesetz zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste (Jugendfreiwilligendienstegesetz -JFDG-) vom 16.05.2008 (BGBl. I S. 842).

Danach dienen die Jugendfreiwilligendienste vorrangig dazu, die Bildungsfähigkeit von Jugendlichen zu fördern (§ 1 Abs. 1 JFDG), d.h. für die Freiwilligen handelt es sich um eine Phase der Persönlichkeitsbildung und des Kompetenzerwerbs. Dementsprechend sind bei der ganztägigen, überwiegend praktischen Hilfstätigkeit Lernziele zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 JFDG). Die pädagogische Betreuung durch einen zugelassenen Träger hat darüber hinaus sicherzustellen, dass soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen vermittelt und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl gestärkt werden (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 Satz 1 JFDG).

Für das FÖJ gilt zusätzlich, dass der insbesondere nachhaltige Umgang mit Natur und Umwelt gestärkt und Umweltbewusstsein entwickelt werden sollen, um ein kompetentes Handeln für Natur und Umwelt zu fördern (§ 4 Abs. 2 Satz 2 JFDG).

Aus den Regelungen des JFDG geht zusammenfassend hervor, dass das Trägerprinzip gilt, d.h., verantwortlich sowohl für die Durchführung als auch für die Finanzierung der Jugendfreiwilligendienste sind die von der zuständigen Landesbehörde förmlich zugelassenen Träger (im FSJ auch möglich: durch das JFDG direkt zugelassene Träger – § 10 Abs. 1 JFDG). Eine öffentliche Förderung dient dazu, Härten und Nachteile auszugleichen und es den Trägern zu erleichtern, einen solchen Dienst anzubieten (§ 1 Abs. 1 Satz 3 JFDG).

Wesentlicher Grundsatz in den Jugendfreiwilligendiensten ist zudem ihre arbeitsmarktneutrale Ausgestaltung, damit durch die Tätigkeit von Freiwilligen in den Einsatzstellen ein Erwerbsarbeitsplatz weder verdrängt noch verhindert wird oder in anderer Weise ein wirtschaftlicher Vorteil daraus gezogen werden kann.

## 2. Durchführungsstruktur im FÖJ SH

Aufgrund einer Kabinettsentscheidung (1990) trägt die Verantwortung für das FÖJ das Umweltministerium, während die Federführung für die Gesamtheit der Freiwilligendienste dem Sozialministerium obliegt.

Zwei FÖJ-Träger:

- seit 1991: Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche), Projektleitung liegt bei den Ökologischen Freiwilligendiensten Koppelsberg im Jugendpfarramt
- seit 2003: Trägergemeinschaft für das FÖJ am Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer (ihr gehören an: Naturschutzgesellschaft Wattenmeer e.V., WWF Deutschland, NABU Schleswig-Holstein, Seehundstation Friedrichskoog e.V. und Naturschutzgemeinschaft Sylt e.V.).

Insgesamt gibt es rund 130 aktive zugelassene Einsatzstellen mit jeweils 1-3 Plätzen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der beiden Träger.

Unter Aufsicht des Umweltministeriums und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird das FÖJ inhaltlich gelenkt durch den FÖJ-Ausschuss (bundesweit einzigartige Konstruktion), dem die Jugend-, Bildungs- und Umweltministerien des Landes sowie der Landesjugendring, die Naturschutzverbände und eine Vertretung auch der Freiwilligen selbst angehören (insgesamt sechs stimmberechtigte Mitglieder). Weitere Mitglieder in beratender Funktion sind die FÖJ-Träger und Einsatzstellenvertretungen. Der FÖJ-Ausschuss ist u.a. für die Anerkennung von Einsatzstellen und die Festlegung der Zahlungen an die Teilnehmenden zuständig.

## 3. Anzahl der FÖJ-Plätze

Das Land fördert insgesamt 160 Plätze (reguläre Dienstdauer: 12 Monate), davon sind 10 Plätze (neu seit 2017/18) ausdrücklich Teilnehmenden mit Fluchterfahrung vorbehalten (Verteilung der landesgeförderten Plätze: Nordkirche 118, Trägergemeinschaft Wattenmeer 42).

Im Jahrgang 2018/19 werden bis zu 15 Plätze (ohne Landes-, jedoch mit Bundesförderung) zusätzlich angeboten. Sie befinden sich entweder in Einsatzstellen im unternehmerischen Bereich und die Unternehmen haben die Kosten selbst zu tragen (Selbstzahler) oder sie werden z.B. durch zusätzlich hinzukommende Sponsorenmittel finanziert.

Auf diese Weise stehen zurzeit insgesamt also bis zu 175 FÖJ zur Verfügung (Verteilung: Nordkirche 129, Trägergemeinschaft Wattenmeer 46).

## 4. aktuelle Finanzierung (für den Jahrgang 2018/19, vom 1.8.2018 – 31.07.2019)

Land: bis zu 1.291.500 Euro

Bund:	(Festbetragsfinanzierung, monatlich je besetztem Platz, Standard-FÖJ: rd. 667 Euro, FÖJ mit Geflüchteten: rd. 763 Euro) bis zu 421.400 Euro (BMFSFJ)
Träger:	(Festbetragsfinanzierung, 200 Euro monatlich je besetztem Platz; ausschließlich für bestimmte Kosten der pädagogischen Begleitung) Nordkirche: mindestens 52.600 Euro jährlich Trärgemeinschaft Wattenmeer: mindestens 10.000 Euro jährlich
Einsatzstellen:	800 Euro je Platz jährlich

Hinzu kommen Mittel von sog. Selbstzahlern, Sponsoren und aus Spenden.

## **B Ausführungen zu den Gliederungspunkten des Antrags**

### **1. Anhebung der Landesförderung mit dem Ziel eines insgesamt auskömmlichen Vergütungsniveaus**

Verglichen mit denjenigen sechs Bundesländern, die ebenfalls weder selbst Träger sind noch ESF-Mittel einsetzen können, nimmt SH mit 667 Euro bereits den Spitzenplatz bei der Platzförderung im regulären FÖJ ein. In den anderen sechs Ländern beträgt die Förderung je Platz zwischen 85 und 463 Euro (Grundlage: Angaben BMFSFJ zu 2017).

Es ist allerdings nicht bekannt, wie hoch in den jeweiligen Ländern die Eigenleistungen der einzelnen Träger oder die Beiträge der Einsatzstellen sind.

Die Auszahlungen an die FÖJ-Teilnehmenden betragen zurzeit insgesamt 412,50 Euro monatlich und umfassen sowohl Taschengeld als auch Verpflegungs- und Mietzuschuss. Auch hier befindet sich SH bereits im Spitzenbereich. In den meisten Ländern liegen die Auszahlungen zwischen 300 und 350 Euro. Lediglich in Rheinland-Pfalz und in Berlin beträgt die Auszahlung je nach individuellen Voraussetzungen bis zu 475 bzw. 480 Euro. Beide Länder gehören allerdings nicht zur o.g. Gruppe mit vergleichbaren Strukturen.

Eine bundesweit einheitliche Struktur gibt es nicht. Nach den JFDG darf aufgrund des Trägerprinzips (s.o.) jeder Träger die Höhe der Leistungen selbst festlegen. Für das FÖJ SH hat man sich allerdings auf eine landeseinheitliche Höhe verständigt.

Aufgrund der Zielsetzung eines Jugendfreiwilligendienstes ist er rechtlich nicht vergleichbar mit einem Erwerbsarbeitsplatz (s.o.). Dasselbe gilt daher auch für die Entgeltleistungen. Das JFDG regelt deshalb, dass die Freiwilligen u.a. nur ein „Taschengeld“ erhalten dürfen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass auch während eines Jugendfreiwilligendienstes grundsätzlich ein Anspruch auf Kindergeld besteht und Wohngeld beantragt werden kann.

Das MELUND hat mit den beiden FÖJ-Trägern in Bezug auf eine etwaige Anhebung der Landesförderung bereits intensive Gespräche geführt. Im Rahmen des eigenen

Budgets konnten hierfür bisher aber keine finanziellen Spielräume ermittelt werden.

## **2. Grundsätzliche Ermäßigung (entsprechend jener für Schüler/innen, Azubis und Student/innen) bei der Nutzung des ÖPNV sowie z.B. von Schwimmhallen, Museen und Kinos**

Bereits 2015 hatten sich Bund und Länder auf Arbeitsebene intensiv mit dieser Thematik auseinandergesetzt.

Dem BMFSFJ wurde von Seiten der Deutschen Bahn ausdrücklich bestätigt, dass sowohl den BFD- als auch den FSJ- und FÖJ-Teilnehmenden der Erwerb einer ermäßigten BahnCard 25 bzw. 50 zu denselben Konditionen möglich sei wie Schülern, Studenten und Auszubildenden. Ähnliches versicherte gegenüber dem BMFSFJ auch der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen im Hinblick auf den Erwerb rabattierter Zeitfahrkarten (gilt generell nicht für Einzelfahrscheine).

Rechtliche Grundlagen hierfür sind die beiden Verordnungen über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusglV) und im Eisenbahnverkehr (AEAusglV).

Die Freiwilligendienstleistenden sind also im ÖPNV und Bahnverkehr bereits den Schüler/innen, Auszubildenden und Student/innen gleichgestellt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Vergünstigungen ist lediglich die Vorlage eines gültigen Freiwilligendienstausweises.

Die Freiwilligen im FÖJ SH erhalten regelmäßig eine BahnCard 25, die von Trägern und Einsatzstellen gemeinsam finanziert wird.

Mit Blick auf die grundsätzliche Vertragsfreiheit im allgemeinen Geschäftsverkehr haben Bund und Länder keine Möglichkeit, bei privaten Unternehmen oder in kommunaler Trägerschaft befindlichen öffentlichen Einrichtungen konkrete Ermäßigungen für Freiwilligendienstleistende zu erwirken.

## **3. Erhöhung der Bekanntheit durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit**

In den letzten Jahren bewarben sich für die zurzeit jährlich zur Verfügung stehenden 170-175 FÖJ-Plätze recht konstant jeweils über 1.200 junge Menschen aus allen Bundesländern sowie aus dem Ausland (ohne Doppelbewerbungen). Obwohl die Träger für den aktuellen Jahrgang 2018/19 eine leicht zurückgehende Anzahl (insgesamt ca. 1.100) andeuten – genaue Angaben liegen noch nicht vor – sieht das MELUND keine Veranlassung für die Träger, an ihrer bewährten Öffentlichkeitsarbeit etwas zu ändern.

## **4. Einheitliche Anerkennungspraxis der Dienste durch die Universitäten**

Hierzu wird auf den Bericht des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur verwiesen.

## **Bericht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren zum Antrag (Drucksache 19/885 (neu)) der Abgeordneten des SSW und der Fraktion der SPD vom 04. September 2018 „Rahmenbedingungen für Freiwilligendienste verbessern“**

In der Sitzung des Sozialausschusses am 20. September 2018 wurde um Informationen der zuständigen Ressorts zu diesem Thema gebeten, um anschließend dieses Thema weiter beraten zu können.

In der Zuständigkeit des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren liegt das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) und berichtet zu geforderten Maßnahmen des Antrags:

**Anhebung der Landesförderung mit dem Ziel eines insgesamt auskömmlichen Vergütungsniveaus**

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren fördert das FSJ (außer FSJ Schule) über Zuwendungen mit einem Gesamtvolumen von 950,4 TEUR pro Jahr. Über Projektförderungen als Teilfinanzierung mit Festbetrag werden die pädagogische Begleitung, die mit der Durchführung des FSJ im Zusammenhang stehende Verwaltungstätigkeit der Träger sowie entstehende Ausgaben für aktuell 792 Plätze bei 19 Trägern mit jeweils 100,00 €/pro Monat/pro Teilnehmerin/Teilnehmer gefördert. Weitere Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Das FSJ ist ein Bildungsjahr. Es fördert die Bildungsfähigkeit der Jugendlichen und gehört zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines FSJ stehen in keinem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis. Sie arbeiten ehrenamtlich und haben Anspruch auf ein angemessenes Taschengeld. Die Höhe des Taschengeldes legt die jeweilige Trägerorganisation bzw. die Einsatzstelle fest. Das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) sieht eine Obergrenze für angemessenes Taschengeld vor, nämlich 6 % der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 JFDG i. V. m. § 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch). Die maximale Höhe des monatlichen Taschengeldes liegt aktuell bei 390 Euro. Die Richtlinie zur Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres in Schleswig-Holstein (FSJ-Richtlinie) schreibt ein Taschengeld von mindestens 150 Euro vor.

Weiter dürfen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eines FSJ nur Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung erstattet werden, sofern nicht kostenfrei ermöglicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 JFDG). Im Fall einer Geldersatzleistung beträgt diese mindestens 125 € (4.7 der FSJ-Richtlinie). Ist spezielle Arbeitskleidung erforderlich, wird diese unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Beiträge zu gesetzlichen Sozialversicherungen, Unfallversicherung und zur Berufsgenossenschaft werden alleine von dem Träger des FSJ oder der jeweiligen Einsatzstelle entrichtet.

Die Regelungen zu Geldersatzleistungen und Taschengeld gehören zu den definierten Merkmalen Freiwilliger, gem. § 2 JFDG. Ein „insgesamt auskömmliches Vergütungsniveau“ widerspräche dem Wesen des FSJ.

Erhöhung der Bekanntheit durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit

Eine Informationsquelle für alle am Ehrenamt interessierten Menschen ist das Internetportal „engagiert in sh“ und das Landesportal in den Kategorien „Ehrenamt“ und „Freiwilligendienste“. Die hohe Nachfrage, die die Träger des FSJ verzeichnen, spricht dafür, dass das Angebot bekannt ist und es keiner verstärkten Öffentlichkeitsarbeit bedarf.

Die Landesregierung würdigt ehrenamtliche Arbeit u. a. durch Veranstaltungen im Landeshaus mit dem Ministerpräsidenten und durch persönliche Gruß- und Dankesworte der Minister und Staatssekretäre. Die Anerkennung der Freiwilligen durch das Land in dieser Form ist angemessen.

**Bericht des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus zum Antrag (Drucksache 19/885 (neu)) der Abgeordneten des SSW und der Fraktion der SPD vom 04. September 2018  
„Rahmenbedingungen für Freiwilligendienste verbessern“**

In der Zuständigkeit des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus liegt der Bereich „**Ermäßigungen im ÖPNV für Freiwilligendienstleistende**“. Das Ministerium berichtet wie folgt:

Freiwilligendienstleistende sind bereits jetzt berechtigt, ermäßigte Fahrkarten (Schülerwochen-, Monats-, Jahreskarten und AZUBI-Firmenabo ) zu erwerben. Sie sind damit Schülern, Auszubildenden und Studenten gleichgestellt (Nr. 1.6 Buchstabe h, Nr. 1.7 und 1.9 der Tarifbestimmungen im SH-Tarif).

**Bericht**  
**des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein - Staatskanzlei -**  
**zu den Beratungen des Sozialausschusses über die Drucksache 19/885 (neu)**  
**„Rahmenbedingungen für Freiwilligendienste verbessern“**  
(Antrag der Abgeordneten des SSW und der Fraktion der SPD)

**grundsätzliche Befreiung von GEZ Gebühren**

Auf unterschiedlichsten Wegen haben die Freiwilligen in nahezu allen Bundesländern einzeln oder über ihre Freiwilligenvertretungen, auch auf Bundesebene, in den letzten Jahren versucht, für die Teilnehmenden an den Jugendfreiwilligendiensten (FSJ und FÖJ) und am Bundesfreiwilligendienst für die Dauer ihrer Dienstzeit eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht zu erreichen. Auch das auf Bundesebene für die Freiwilligendienste zuständige BMFSFJ konnte – trotz einer Prüfbitte an die Chefs der Staats- und Senatskanzleien 2016 – stets nur darauf verweisen, dass über die Regelungen im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ausschließlich die Ministerpräsident\*innen-Konferenz zu befinden habe. Eine entsprechende Befassung der Ministerpräsident\*innen mit diesem Thema ist bislang allerdings nicht geplant.

Nach den Vorgaben des BVerfG, die auf Art. 5 GG beruhen, ist der ö-r Rundfunk für das Funktionieren einer modernen, demokratischen und offenen Gesellschaft in Deutschland unerlässlich. Deshalb haben die Rundfunkanstalten einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf eine auskömmliche Finanzierung. Dies hat das BVerfG mit seinem letzten Urteil vom 18.07.2018 nochmal bestätigt.

Eine Befreiung vom Rundfunkbeitrag ist nur in besonderen Fällen auf Antrag möglich. Hierzu muss die Antragstellerin / der Antragsteller zu dem in § 4 Absatz 1 Nummer 1-10 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) aufgezählten Personenkreis gehören. Demnach kann eine Befreiung nur gewährt werden, wenn die oder der Betroffene tatsächlich z. B. Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung oder ALG II empfängt und dies auch durch einen entsprechenden Bewilligungsbescheid nachweist.